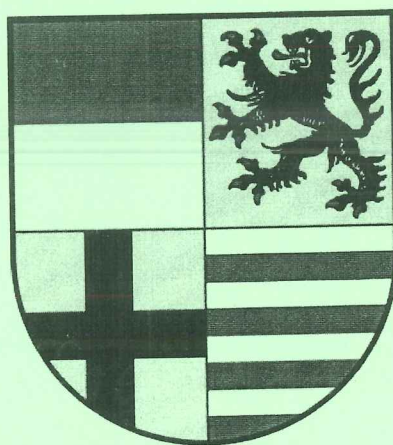


*Landkreis Saalekreis
Rechnungsprüfungsamt*



*Schlussbericht
über die Prüfung der Jahresrechnung
2011
der
Gemeinde Schkopau*

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbereitungen der Jahresrechnungsprüfung 2011

- 1.1. *Vorbemerkungen*
- 1.2. *Prüfungsauftrag*
- 1.3. *Prüfungsumfang*
- 1.4. *Prüfungsunterlagen*
- 1.5. *Entlastung des Haushaltsjahres 2010*
- 1.6. *Ausräumung von Prüfbemerkungen aus dem Vorjahr*

2. Haushaltssatzung

3. Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung 2011

- 3.1. *Jahresabschluss 2011*
 - 3.1.1 *Kassenmäßiger Abschluss 2011*
 - 3.1.2 *Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011 – Gesamthaushalt*
 - 3.1.3 *Zuführungen zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und zu Rücklagen*
 - 3.1.4 *Kassenreste*
 - 3.1.5 *Haushaltsreste*
 - 3.1.6 *Über- und außerplanmäßige Ausgaben*
 - 3.1.7 *Einschätzung des Belegwesens*

4. Außerhaushaltsmäßige Rechnung

5. Vermögen, Schulden, Rücklagen

- 5.1. *Vermögen*
- 5.2. *Schulden*
- 5.3. *Rücklagen*

6. Sonstige Prüfungen im Haushaltsjahr 2011

- 6.1. *Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuweisungen des Bundes und des Landes*
- 6.2. *überörtliche Prüfung gemäß § 126 Abs. 1 GO LSA*

7. Gesamteinschätzung zum Jahresabschluss 2011

8. Schlussbemerkungen

1. Vorbereitungen der Jahresrechnungsprüfung 2011

1.1. Vorbemerkungen

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 erfolgte auf der Grundlage der §§ 176, 177 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), den gültigen haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Gemeindekassenverordnung (GemKVO) sowie deren Verwaltungsvorschriften (VV) und dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Gemäß § 170 GO LSA ist in der Jahresrechnung das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Innerhalb von vier Monaten nach Ende des Haushaltsjahres soll die Jahresrechnung aufgestellt werden.

Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

Mit Bestätigung der Jahresrechnung entscheidet der Gemeinderat zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters.

1.2. Prüfungsauftrag

Die Prüfung der Jahresrechnung 2011 der Gemeinde Schkopau wurde mit Schreiben vom 23.05.2012 beantragt.

1.3. Prüfungsumfang

Gemäß den geltenden Vorschriften des kommunalen Haushalts- und Kassenwesens hat das Rechnungsprüfungsamt stichprobenweise geprüft, ob

- die Übernahme der Rechnungsergebnisse des Vorjahres vollständig und richtig erfolgte,
- die Bestandteile und Anlagen der Jahresrechnung ordnungsgemäß erstellt sind,
- die Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften bewirtschaftet wurden und durch zahlungsbegründete Unterlagen sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind.

Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlussbericht zusammengefasst.

Soweit dieser Bericht Prüfungsbemerkungen und Hinweise enthält, sind diese im Text gekennzeichnet.

1.4. Prüfungsunterlagen

Die zur Prüfung der Jahresrechnung erforderlichen Unterlagen

- a) Haushaltssatzung mit Haushaltsplan
- b) Nachtragssatzung mit Nachtragsplan
- c) Beschlüsse des Gemeinderates
- d) Zeit- und Sachbücher
- e) Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht, Anlagen
- f) Kontoauszüge, Belegwesen
- g) sonstige Unterlagen und Aktenvorgänge, soweit sie zur Durchführung benötigt wurden,
- h) Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und der Buchführung für das Haushaltsjahr 2011

wurden vorgelegt.

1.5. Entlastung des Haushaltes 2010

Gemäß § 170 Abs. 3 GO LSA hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 11.10.2011, Beschluss-Nr. GR 17/192/2011, die Jahresrechnung 2010 bestätigt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Beschluss wurde der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 18.10.2011 angezeigt und ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung der Jahresrechnung 2010 hingewiesen.

1.6. Ausräumung von Prüfbemerkungen aus dem Vorjahr

Auf die bei der Prüfung der Jahresrechnung 2010 getroffenen Feststellungen, die eine Nachkontrolle erforderlich machten, wird im nachfolgenden Prüfbericht an entsprechender Stelle eingegangen.

2. Haushaltssatzung

Haushaltssatzung und Nachtragssatzung bilden die rechtliche Grundlage für die Wirtschaftsführung der Gemeinde.

Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Er stellt für die Verwaltung ein Arbeitsprogramm dar und ist grundsätzlich für die Führung der Haushaltswirtschaft verbindlich.

Der Haushalt ist in jedem Jahr in seinen Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

Die Haushaltssatzung 2011 wurde am 01.02.2011, Beschluss-Nr. GR 12/125/2011, vom Gemeinderat beschlossen, der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt und mit Schreiben vom 22.02.2011 zur Kenntnis genommen.

Die Rechtmäßigkeit des Beschlusses wurde bestätigt.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2011 wurde am 20.09.2011, Beschluss-Nr. GR 16/173/2011, beschlossen, der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und mit Schreiben vom 28.10.2011 bestätigt.

Der Nachtrag zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 stellt sich wie folgt dar:

Verwaltungshaushalt

E	21.533.100 EUR
A	21.533.100 EUR

Vermögenshaushalt

E	3.605.200 EUR
A	3.605.200 EUR

Gemäß § 156 Abs. 3 GO LSA konnte der Haushalt ausgeglichen werden.

Haushaltssatzung und Nachtragssatzung wurden in den Amtsblättern der Gemeinde Schkopau Nr. 08/2011 vom 02.03.2011 und Nr. 41/2011 vom 09.11.2011 öffentlich bekannt gemacht. In den Bekanntmachungen wurde jeweils auf die öffentliche Auslegung hingewiesen.

Im Prüfbericht zur Jahresrechnung 2010 der Gemeinde Schkopau wurde angemerkt, dass die Steuerhebesätze der zum 01.01.2010 eingemeindeten Gemeinde Wallendorf in der Haushaltssatzung gesondert auszuweisen sind, da die Gebietsänderungsvereinbarung die Beibehaltung der Steuerhebesätze der ehemaligen Gemeinde Wallendorf bis zum 31.12.2014 vorsieht. Der Hinweis wurde bei der Erstellung der Nachtragshaushaltssatzung 2011 beachtet. Diese weist die Hebesätze getrennt für die Gemeinde Schkopau und den Ortsteil Wallendorf aus.

3. Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung 2011

3.1. Jahresabschluss 2011

3.1.1 Kassenmäßiger Abschluss 2011

	Gesamtrechnungs- soll - EUR -	Ist - EUR -	neue Kassenreste - EUR -
<u>Verwaltungshaushalt</u>			
Einnahmen	23.699.926,62	23.534.103,41	165.823,21
Ausgaben	23.578.849,72	23.578.849,72	0,00
HAR aus Vj	70.705,02		
HAR 11	50.371,88		
Ist-Übersch./ Ist-Fehlbetr.		./1.44.746,31	
<u>Vermögenshaushalt</u>			
Einnahmen	8.598.614,47	8.536.322,14	62.292,33
Ausgaben	6.344.755,47	6.344.755,47	0,00
HAR aus Vj	628.272,51		
HAR 11	1.625.586,49		
Ist-Übersch./ Ist-Fehlbetr.		+2.191.566,67	
<u>Insgesamt</u>			
Einnahmen	32.298.541,09	32.070.425,55	228.115,54
Ausgaben	29.923.605,19	29.923.605,19	0,00
HAR	2.374.935,90		
Ist-Übersch./ Ist-Fehlbetr.		+2.146.820,36	
<u>Verwahrtgel- der/Vorschüsse</u>			
Einnahmen		5.258.828,57	
Ausgaben		2.246,42	
Bestand		+5.256.582,15	
Buchmäßiger Bestand gesamt:		<u>+7.403.402,51</u>	

Kassenbestandsnachweis per 31.12.2011:

Kontoführende Stelle	Datum des Konto-Auszuges	Betrag - EUR -
Barkasse	31.12.2011	250,00
Saalesparkasse		
Kto.-Nr. 3630001288	31.12.2011	163.025,31
Kto.-Nr. 6000221183 (Sparbuch)	31.12.2011	4,23
Kto.-Nr. 5200638595 (Termingeld)	31.12.2011	4.000.000,00
Kto.-Nr. 260023219 (Euro-Cash)	31.12.2011	2.990.450,19
Deutsche Kreditbank AG		
Kto.-Nr. 10819365 (Wohnungsverwaltung OT Wallendorf)	31.12.2011	12.767,51
Kto.-Nr. 10819357 (Wohnungsverwaltung OT Schkopau)	31.12.2011	27.681,78
Kto.-Nr. 10819332 (Wohnungsverwaltung OT Korbetha)	31.12.2011	38.588,84
Kto.-Nr. 10819340 (Wohnungsverwaltung OT Hohenweiden)	31.12.2011	2.347,26
Kto.-Nr. 10819324 (Wohnungsverwaltung OT Lochau)	31.12.2011	29.584,45
Kto.-Nr. 10819316 (Wohnungsverwaltung OT Döllnitz)	31.12.2011	18.665,06
Kto.-Nr. 10819464 (Wohnungsverwaltung OT Luppenau)	31.12.2011	2.559,38
Kto.-Nr. 10869014 (Wohnungsverwaltung OT Raßnitz)	31.12.2011	108.713,47
Kto.-Nr. 10869022 (Wohnungsverwaltung OT Röglitz)	31.12.2011	7.801,38
Saalesparkasse		
Kto.-Nr. 3530001723 (Wohnungsverwaltung OT Knapendorf)	31.12.2011	963,65
Bestand gesamt		7.403.402,51

Der Abschluss wurde überprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.
Der Kassenbestand wurde anhand der Kontoauszüge der Kreditinstitute geprüft.
Buch- und Bankbestände stimmten zum 31.12.2011 überein.
Vom Gesamtbestand waren zum 31.12.2011 Gelder in Höhe von 6.990.454,42 EUR angelegt.

3.1.2 Ergebnis der Haushaltsrechnung 2011 – Gesamthaushalt

Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt		23.533.080,63 EUR
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt		4.710.873,42 EUR
Summe Soll-Einnahmen		28.243.954,05 EUR
+ neue Haushaltseinnahmereste		0,00 EUR
./ Abgang alter Haushaltseinnahmereste		0,00 EUR
./ Abgang alter Kasseneinnahmereste		8.854,42 EUR
dav. Verwaltungshaushalt	8.854,42 EUR	
Vermögenshaushalt	0,00 EUR	
Summe bereinigte Soll-Einnahmen		28.235.099,63 EUR
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt		23.473.925,40 EUR
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt		3.274.392,40 EUR
Summe Soll-Ausgaben		26.748.317,80 EUR
+ neue Haushaltsausgabereste		1.675.958,37 EUR
dav. Verwaltungshaushalt	50.371,88 EUR	
Vermögenshaushalt	1.625.586,49 EUR	
./ Abgang alter Haushaltsausgabereste		189.105,47 EUR
dav. Verwaltungshaushalt	0,00 EUR	
Vermögenshaushalt	189.105,47 EUR	
./ Abgang alter Kassenausgabereste		71,07 EUR
dav. Verwaltungshaushalt	71,07 EUR	
Vermögenshaushalt	0,00 EUR	
Summe bereinigte Soll-Ausgaben		28.235.099,63 EUR
Soll-Einnahmen ./ Soll-Ausgaben		0,00 EUR

Das nach § 42 GemHVO LSA festgestellte Ergebnis wurde geprüft.
Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3.1.3 Zuführung zwischen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt und zu Rücklagen

Gemäß den Bestimmungen zu § 22 Abs. 1 GemHVO muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass damit die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können, soweit dafür keine Einnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 – 4 GemHVO zur Verfügung stehen. Die Zuführung soll ferner die Ansammlung von Rücklagen ermöglichen und insgesamt mindestens so hoch sein, wie die aus speziellen Entgelten gedeckten Abschreibungen.

Zuführung zum Vermögenshaushalt

Der Verwaltungshaushalt schloss mit einem überplanmäßigen Überschuss ab, der in Höhe von **3.111.314,96 EUR** gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde. Der Haushaltsplan sah eine Zuführung in Höhe von 252.000,00 EUR vor. Die Zuführung fiel damit um 2.859.314,96 EUR höher aus als geplant und ist zurückzuführen auf erhebliche Mehreinnahmen vor allem im Bereich Steuern sowie Einsparungen in übrigen Bereichen (im Wesentlichen bei den Gruppierungen vier bis acht). Die o. g. Vorschriften hinsichtlich der Mindest- bzw. Pflichtzuführung fanden Beachtung. Die Zuführung deckt die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von insgesamt 309.429,59 EUR ab.

Zuführung/Entnahme zur/der allgemeinen Rücklage

Unter Berücksichtigung der überplanmäßigen Zuführung vom Verwaltungshaushalt konnten der allgemeinen Rücklage außerplanmäßig Mittel in Höhe von **1.528.231,91 EUR** zugeführt werden. Die ursprünglich im Haushaltsplan veranschlagte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 1.197.200,00 EUR war infolgedessen nicht erforderlich.

Die Prüfung der Zuführungsbuchungen hat zu keinen Beanstandungen geführt.

3.1.4 Kassenreste

Kasseneinnahmereste

Die Übernahme der im Haushaltsjahr 2010 entstandenen Kasseneinnahmereste des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes erfolgte ordnungsgemäß. Um einen möglichst echten Jahresabschluss zu erstellen (Rücklagenbildung nur in realisierbarer Höhe) wurde im Vorjahr eine Restebereinigung in Höhe von 139.813,55 EUR im Verwaltungshaushalt und 100.037,29 EUR im Vermögenshaushalt vorgenommen. Im Haushaltsjahr 2011 wurden diese Beträge ordnungsgemäß wieder vorgetragen, da die Forderungen bestehen bleiben. Abgänge auf Kasseneinnahmereste vom Vorjahr wurden im Haushaltsjahr 2011 im Verwaltungshaushalt in Höhe von 8.854,42 EUR vorgenommen. Dabei wurden Forderungen in Höhe von 7.163,93 EUR niedergeschlagen, Forderungen in Höhe von 1.021,77 EUR erlassen und Forderungen in Höhe von 668,72 EUR im Soll berichtigt.

Vor der Feststellung des Rechnungsergebnisses 2011 erfolgte erneut eine Restebereinigung in Höhe von insgesamt 6.177.934,58 EUR, die in 2012 wieder vorzutragen ist. Bereinigt wurden dabei nachfolgende Forderungen:

Verwaltungshaushalt

HHSt. 03000.26100	Steuerrechtliche Nebenleistungen	/.	21.855,07 EUR
HHSt. 90000.00100	Grundsteuer B	/.	41.526,66 EUR
HHSt. 90000.00300	Gewerbsteuer	/.	4.707.763,57 EUR
HHSt. 90000.26500	Nachzahlungszinsen Gewerbesteuer	/.	<u>1.227.406,00 EUR</u>
		/.	<u>5.998.551,30 EUR</u>

Vermögenshaushalt

HHSt. 63001.35000	Straßenausbaubeiträge Alte Dorfstraße	./.	27.071,86 EUR
HHSt. 63004.35003	Straßenausbaubeiträge Rockendorf	./.	3.183,73 EUR
HHSt. 63005.35002	Straßenausbaubeiträge Dörstewitz	./.	7.121,13 EUR
HHSt. 63008.35000	Straßenausbaubeiträge Lössen	./.	45.423,21 EUR
HHSt. 63009.35000	Straßenausbaubeiträge L 170	./.	38.091,29 EUR
HHSt. 63009.35004	Straßenausbaubeiträge Am Dölitz	./.	21.191,94 EUR
HHSt. 63009.35005	Straßenausbaubeiträge Am Anger, Fischerwinkel	./.	21.380,25 EUR
HHSt. 63009.35006	Straßenausbaubeiträge, Straßenborde Hauptstr.	./.	2.584,96 EUR
HHSt. 63009.35009	Straßenausbaubeiträge, Ausbau Bergstraße	./.	4.572,10 EUR
HHSt. 63010.35000	Straßenausbaubeiträge Kirchgasse, Mittelgasse	./.	352,69 EUR
HHSt. 63011.35002	Straßenausbaubeiträge Straßenbau Kollenbey	./.	8.410,12 EUR
		./.	<u>179.383,28 EUR</u>

Gesamt: 16.177.934,58 EUR

Mit dem Eingang dieser Reste konnte aufgrund von Insolvenzen, schwebenden Mahn- und Vollstreckungsverfahren, Aussetzung der Vollziehung sowie Stundungen im Haushaltsjahr 2011 nicht gerechnet werden.

Zum Jahresabschluss 2011 beliefen sich die bereinigten Kasseneinnahmereste

des Verwaltungshaushaltes auf	165.823,21 EUR
des Vermögenshaushaltes auf	62.292,33 EUR.

Im Detail sind diese Reste der Haushaltsrechnung bzw. Anlagen der Jahresrechnung zu entnehmen.

Die Schwerpunkte der Einnahmerückstände waren folgende:

Verwaltungshaushalt

Finanzverwaltung/ Steuerrechtliche Nebenleistungen	9.742,70 EUR
Einrichtungen f. d. gesamte Verwaltung	4.451,50 EUR
Kita/ Erstattungen von Ausgaben des VWH	35.809,83 EUR
Kita Wallendorf/ Benutzungsgebühren	4.835,55 EUR
Unbebaute Grundstücke/ Einnahmen aus Pachtverträgen	12.245,29 EUR
Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen/ Grundsteuer B	9.290,71 EUR
Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen/ Gewerbesteuer	56.640,64 EUR

Vermögenshaushalt

Straßen, Wege, Plätze OT Hohenweiden/ Beiträge	4.619,86 EUR
Straßen, Wege, Plätze OT Knapendorf/ Beiträge	9.412,07 EUR
Straßen, Wege, Plätze OT Wallendorf	24.916,98 EUR
Wohn- und Geschäftsgrundstücke/ Verkauf von Grundstücken	8.221,56 EUR
Wohn- und Geschäftsgrundstücke/ Beiträge	4.304,04 EUR

Zum Zeitpunkt der Prüfung konnte die Summe der Kasseneinnahmereste des Verwaltungshaushaltes um ca. 80 % und die des Vermögenshaushaltes um ca. 60 % reduziert werden.

Im Ergebnis der Prüfung der Beitreibung ausgewählter Kasseneinnahmereste kann der Gemeindekasse bestätigt werden, dass sie der ihr gesetzmäßig obliegenden Verpflichtung zur Beitreibung von Einnahmeaußenständen gemäß § 1 Abs. 1 Punkt 4 GemKVO bestmöglich nachgekommen ist. Die häufigsten Ursachen der Nichterledigung der offenen Forderungen sind u. a. Ratenzahlungen, Unpfändbarkeit, laufende Versteigerungen und Insolvenzen.

Die offenen Forderungen aus der Vermietung der kommunalen Wohnungen sind nicht im Buchwerk der Gemeinde Schkopau (d. h. in den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Kasseneinnahmeresten) enthalten. Sie wurden durch die WHV Halle und die Geiseltaler Hausverwaltung zum 31.12.2011 nachgewiesen und der Jahresrechnung der Gemeinde beigelegt. Gemäß der Rückstandsliste belaufen sich die offenen Forderungen bei den Wohnungsverwaltungen insgesamt per 31.12.2011 auf 33.348,18 EUR. Ursachen der Rückstände sind zum Großteil noch nicht entschiedene Rechtsstreitigkeiten mit den Mietern und Ratenzahlungen.

Kassenausgabereste

Die Übernahme der im Haushaltsjahr 2010 entstandenen Kassenausgabereste des Verwaltungs- sowie des Vermögenshaushaltes erfolgte ordnungsgemäß. Von den im Verwaltungshaushalt übernommenen Kassenausgaberesten wurden im Haushaltsjahr 2011 71,07 EUR in Abgang gestellt. Hierbei handelte es sich um Bewirtschaftungskosten Friedhof HHSt. 1.75004.54010. Die restlichen Kassenausgabereste wurden im Haushaltsjahr 2011 beglichen. Zum 31.12.2011 entstanden keine neuen Kassenausgabereste.

3.1.5 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste

Haushaltseinnahmereste aus dem Haushalt 2010 waren nicht zu übernehmen.

Im Haushaltsjahr 2011 wurden keine neuen Haushaltseinnahmereste gebildet.

Haushaltsausgabereste

Die im Vorjahr gebildeten Haushaltsausgabereste des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden ordnungsgemäß im Haushaltsjahr 2011 übernommen, in erforderlicher Höhe angeordnet bzw. in Abgang gestellt. Erneut übertragen wurden **70.705,02 EUR** im Verwaltungshaushalt und **628.272,51 EUR** im Vermögenshaushalt.

Mit dem Jahresabschluss 2011 wurden aus nicht verbrauchten Haushaltsansätzen neue Haushaltsausgabereste in Höhe von **50.371,88 EUR** im Verwaltungshaushalt und **1.625.586,49 EUR** im Vermögenshaushalt gebildet, die ins Haushaltsjahr 2012 zu übertragen sind.

Eine Anlage zur Jahresrechnung weist die Haushaltsausgabereste zum Jahresabschluss 2011 im Einzelnen nach.

Anmerkung:

Die Prüfung der Bildung bzw. Übertragung der Haushaltsausgabereste ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

Die Übertragung der 2011 nicht in Anspruch genommenen Haushaltsmittel wurde überwiegend mit der Fortführung begonnener Maßnahmen begründet.

In zehn Fällen war jedoch die Begründung für die Übertragung entweder unzureichend oder fehlte völlig. Diesbezüglich sollte die Zuarbeit der Fachämter forciert werden.

3.1.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Gemäß § 162 Abs. 1 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Sind die Ausgaben nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates.

Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft. § 160 Abs. 2 bleibt unberührt.

Gemäß § 5 der geltenden Hauptsatzung der Gemeinde **entscheidet der Gemeinderat** über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben **ab einem Vermögenswert von 5.000,00 EUR.**

Danach entstanden im Haushaltsjahr 2011 keine erheblichen Haushaltsüberschreitungen, die der Zustimmung des Gemeinderates bedurft hätten.

Die sich im Rahmen der Abschlussbuchungen als Zuführungen zum Vermögenshaushalt sowie zur Rücklage ergebenden erheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind zulässig gemäß § 22 Abs. 1 und 42 Abs. 3 GemHVO. Die Zustimmung des Gemeinderates war dazu nicht erforderlich.

Anmerkung:

Erneut war festzustellen, dass Mittel über- und außerplanmäßig bereitgestellt wurden, die unter den engen Voraussetzungen des § 97 Abs. 1 GO LSA nicht hätten bereitgestellt werden dürfen. Der Kämmerin der Gemeinde obliegt es zu überprüfen, ob die Ausgaben zulässig sind oder nicht. In konkret zwei Fällen erklärte die Kämmerin die überplanmäßigen Ausgaben aufgrund der Nichterfüllung der Voraussetzungen für unzulässig, die Bewilligung durch den Bürgermeister erfolgte dennoch. Es handelt sich dabei um die HHSt. 29.511/62030 erhöhte Aufwendungen - Schulspeisung in Schkopau (4.911,71 EUR) und HHSt. 37000.98800 Zuschüsse für Investitionen für die Kirche in Burgliebenau (4.950,00 EUR).

Das Rechnungsprüfungsamt merkt an, dass allein die Zustimmung des Bürgermeisters oder des Gemeinderates nicht die Entscheidung des Kämmerers über die Genehmigung ersetzen kann. Auf künftige Beachtung wird verwiesen.

3.1.7 Einschätzung des Belegwesens

Im Ergebnis einer stichprobenweise durchgeführten Belegkontrolle kann die ordnungsgemäße Führung des Belegwesens bestätigt werden.

Die Belegkontrolle ergab Übereinstimmung zwischen den in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Beträgen und der Aufrechnung der vorliegenden Belege.

Wesentlichen Feststellungen waren nicht zu treffen.

4. Außerhaushaltsmäßige Rechnung (Angaben in EUR)

Die außerhaushaltsmäßige Rechnung besteht aus der Bewirtschaftung der Vorschüsse und Verwahrgelder.

Gemäß § 31 Abs. 2 GemHVO darf eine Einnahme, die sich auf den Haushalt bezieht, nur als Verwahrgeld behandelt werden, solange ihre endgültige Buchung im Haushalt nicht möglich ist.

Gemäß § 31 Abs. 1 GemHVO darf eine Ausgabe, die sich auf den Haushalt bezieht, als Vorschuss nur behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht und die Deckung gewährleistet ist, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden kann.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Bestandsvorträge aus dem Vorjahr überprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Zum Jahresabschluss 2011 weisen die haushaltsfremden Vorgänge folgenden Stand aus:

Einnahmen - EUR -	Ausgaben - EUR -	Bestand - EUR -
5.258.828,57	2.246,42	5.256.582,15

Der Bestand zum 31.12.2011 ergibt sich wie folgt:

00000003	ungeklärte Einnahmen	303,53 (ausgeglichen)
00000004	ungeklärte Ausgaben	-1.696,42 (ausgeglichen)
00000005	Barvorschüsse	-550,00
00000008	Kautionschlüssel Kita Sonnenschein	1.720,00 (Rest: 1.635,00)
00000009	dto. Kita Döllnitz	620,00
00000010	dto. Kita Lochau	480,00
00000014	dto. Kita Raßnitz	680,00 (Rest: 605,00)
00000022	Kautionsaus Vermietung Räumlichkeiten	50,00 (ausgeglichen)
00000031	Durchlaufgelder OT Wallendorf (Einnahmen für das an die Vodafone GmbH verpachtete Grundstück, Verwahrung bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse)	18.001,40
00000098	LOG (leistungsorientiertes Gehalt/Rückstellung)	77.401,69
00000099	allgemeine Rücklage	4.900.822,50
00000100	Rücklage Wohnungen	213.775,56
00000806	Amtshilfe-Verwahrunge	259,47 (ausgeglichen)
00000999	PK-Überzahlungen	1.225,73 (dto.)
00009800	Sicherheitseinbehalte Einheitsgemeinde	4.146,65 (Rest: 3.144,03)
00009804	dto. Hohenweiden	3.617,29
00009807	dto. Lochau	5.456,35
00009808	dto. Luppenau	8.510,85 (Rest: 6.241,26)
00009809	dto. Raßnitz	12.421,54
00009810	dto. Röglitz	315,21
00009811	dto. Schkopau	7.218,19 (Rest: 429,55)
00009812	dto. Wallendorf	1.802,61

Im Ergebnis der Prüfung zeigte sich, dass die Kasse entsprechend VV Nr. 4 zu § 28 GemKVO kontinuierlich um die Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse bemüht ist.

5. Vermögen, Schulden, Rücklagen

5.1. Vermögen

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO muss aus der Vermögensübersicht der Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 1 und 2, gegliedert nach Arten, und der Stand des Vermögens nach § 39 Abs. 2, gegliedert nach Aufgabenbereichen, zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres ersichtlich sein.

Das Ergebnis entsprechend der Jahresrechnung stellt sich wie folgt dar:

Vermögensart	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres - EUR -	Zugang - EUR -	Abgang - EUR -	Stand am Ende des Haushaltsjahres - EUR -
A Vermögen nach § 39 Abs. 1 GemHVO				
1. Forderungen des Anlagevermögens				
1.1. Beteiligungen sowie Wertpapie- re, die die Gemeinde zum Zweck der Beteiligung erwor- ben hat				
- Aktien enviaM / KOWISA	537	0	0	537
- Einlagen MIDEWA / KOWISA	1	0	0	1
- Rentengutgesellschaft (OT Schkopau)	29	0	0	29
1.2. Forderungen aus Darlehen, die die Gemeinde aus Mitteln des Haushaltes in Erfüllung einer Aufgabe gewährt hat				
1.3. Kapitaleinlagen der Gemeinde in Zweckverbänden o. a. komm. Zusammenschlüssen - mitz GmbH (OT Schkopau)	4	0	0	4
1.4. das von der Gemeinde in ihre Sondervermögen eingebrachte Eigenkapital				
2. Geldanlagen				
2.1. Wertpapiere				
2.2. Einlagen bei Geldinstituten				
2.3. Sonstige Forderungen				
- BHW Vertr.-Nr. 3150074703	5	0	5	0
- BHW Vertr.-Nr. 3150074704				
B Vermögen nach § 39 Abs. 2 GemHVO				
Gliederung nach Einzelplänen u. Abschn. d. Haushaltsplans, Gruppierung nach den in den Anlagennachweisen ausgewie- senen Anlagegruppen				

Das Rechnungsprüfungsamt hatte im Vorjahr darauf hingewiesen zu prüfen, ob die Aufrechterhaltung der Bausparverträge (Position 2.3 der Vermögensübersicht) noch sinnvoll ist, da keine Einzahlungen mehr erfolgen. Dem Hinweis ist die Gemeinde gefolgt. Die nicht zugeteilten Bausparverträge wurden im Januar 2011 gekündigt. Gemäß Schreiben, der BHW Bausparkasse vom 17.02.2011 wurden die beiden Bausparkonten nach Ablauf der Kündigungsfrist von sechs Monaten am 01.07.2011 abgerechnet.

Im Hinblick auf die Einführung der Doppik ist die Phase der Erfassung und Bewertung des Vermögens weitestgehend abgeschlossen. Nur der Stand der Gebäudeerfassung und -bewertung betrug gemäß Jahresrechnung (Bearbeitungsstand: 31.03.2012) 35,14 %.

Am 15.05.2010 schloss die Gemeinde Schkopau einen Rahmenvertrag mit der Uelzener Doppik Beratungsgesellschaft mbH aus Uelzen ab. Dieses Unternehmen unterstützt und begleitet die Gemeinde auf dem Weg bei der Umstellung in das NHKR.

Die Prüfung der Vermögensübersicht ergab Ordnungsmäßigkeit.

5.2. Schulden

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO ist aus der Übersicht über Schulden der Stand zum Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres zu ersehen, bei den Schulden gegliedert nach Gläubigern und Fälligkeiten.

Art	Stand zu Beginn des HHJ - EUR -	Kreditaufnahme - EUR -	Sonstige Zugänge - EUR -	Tilgung - EUR -	Sonstige Abgänge - EUR -	Stand am Ende des HHJ -EUR -
1. Schulden aus Krediten						
1.1. vom Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						
1.2. vom Land						
1.3. von Gemeinden und Gemeindeverbänden						
1.4. von Zweckverbänden u. dgl.						
1.5. von sonstigen öffentlichen Bereich und von Sonderrechnungen	374.702,63	0,00	0,00	295.514,27	17.683,40	61.504,96
1.6. vom privaten und übrigen Bereich	223.032,93	0,00	0,00	13.915,32	0,00	209.117,61
1.9. Summe 1	597.735,56	0,00	0,00	309.429,59	17.683,40	270.622,57
2. Schulden aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
3. Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Nachrichtlich:						
4. Innere Darlehen						
4.1. aus Sonderrücklagen						
4.2. von Sondervermögen ohne Sonderrechnung						
5. Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung						
5.1. aus Krediten						
5.2. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen						
5.3. aus Kassenkrediten						

Bei 11.551 Einwohnern der Gemeinde (Stand 31.12.2009) beträgt der Schuldenstand per 31.12.2011 **23,43 EUR** pro Einwohner.

Die Schuldenübersicht wurde geprüft und als richtig festgestellt.

5.3. Rücklagen

Gemäß § 168 GO LSA hat die Gemeinde zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushaltes Rücklagen in angemessener Höhe (§ 20 GemHVO) zu bilden. Die Rücklage soll mindestens 1 v. H. der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre betragen. Es ist zu gewährleisten, dass der Rücklagenbestand sicher und ertragbringend angelegt ist (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GemHVO).

Folgende Übersicht weist den Stand der allgemeinen Rücklage aus:

	Stand 01.01.2011 - EUR -	Zuführung - EUR -	Entnahme - EUR -	Stand 31.12.2011 - EUR -
Allgemeine Rücklage	3.586.366,15	1.314.456,35	0,00	4.900.822,50
Rücklage Wohnungen *	0,00	213.775,56	0,00	213.775,56
Summe	3.586.366,15	1.528.231,91	0,00	5.114.598,06

* die zweckgebundene Rücklage ergibt sich aus der Abrechnung beider Wohnungsverwaltungen (WHV Halle und Geiseltaler Hausverwaltung)

Die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes der letzten drei Jahre betragen:

2008 = 20.667.702,94 EUR
2009 = 20.569.157,19 EUR
2010 = 21.472.853,44 EUR

Durchschnitt: 20.903.237,85 EUR

hiervon 1 % = 209.032,38 EUR

Dem Erfordernis des § 20 Abs. 2 GemHVO wurde somit entsprochen.

Die Angaben in der Rücklagenübersicht wurden überprüft und als richtig festgestellt.

6. Sonstige Prüfungen im Haushaltsjahr 2011

6.1. *Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung von Zuweisungen des Bundes und des Landes*

Im Rahmen der Zuwendungsprüfung wurden nachfolgende Verwendungsnachweise geprüft. Auf die Prüfungsvermerke wird hiermit verwiesen.

Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung,
Bereich: **Dorferneuerung**

Maßnahme: Sanierung Bienengasse Lochau

Bewilligungsbescheid vom 08.07.2010

Änderungsbescheide vom 15.10.2010, 18.11.2010, 03.03.2011 und 03.06.2011

Prüfvermerk vom 25.01.2012

Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung,
Bereich: **Dorferneuerung**

Maßnahme: Sanierung Gartenweg im OT Lochau

Bewilligungsbescheid vom 08.07.2010

Änderungsbescheide vom 15.10.2010, 18.11.2010, 03.03.2011 und 03.06.2011

Prüfvermerk vom 25.01.2012

Zuwendungen des Landes Sachsen-Anhalt zur Förderung der regionalen ländlichen Entwicklung,
Bereich: **Dorferneuerung**

Maßnahme: Sanierung Neue Straße Lochau

Bewilligungsbescheid vom 08.07.2010

Änderungsbescheide vom 09.11.2010 und 08.09.2011

Prüfvermerk vom 25.01.2012

6.2 *überörtliche Prüfung (04/2011 – 06/2011) gemäß § 126 Abs. 1 GO LSA*

Wir verweisen an dieser Stelle auf den der Verwaltung vorliegenden Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 06.10.2011. Die Stellungnahme der Gemeinde zu diesem Bericht und der Gemeinderatsbeschluss zu dieser Stellungnahme liegen dem Rechnungsprüfungsamt vor.

7. Gesamteinschätzung zum Jahresabschluss 2011

Die Prüfung erstreckte sich im Wesentlichen auf die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erstellung des Jahresabschlusses mit seinen Bestandteilen und Anlagen, auf die Übertragung der Rechnungsergebnisse aus dem Vorjahr, die Abwicklung der Verwahrgelder und Vorschüsse und die Entstehung von Kassen- sowie Bildung von Haushaltsresten. Gegenstand der Prüfung war auch der Stand der Beitreibung der Kassenreste aus den Vorjahren.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass der vorgelegte Jahresabschluss mit seinen Bestandteilen und Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die vollständige Übernahme der Rechnungsergebnisse des Vorjahres in das Haushaltsjahr 2011 konnte festgestellt werden.

Die sich mit dem Jahresabschluss 2011 ergebenden Kassenreste, die gebildeten Haushaltsreste und die nicht abgewickelten Verwahrgelder und Vorschüsse wurden ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der vorliegende Jahresabschluss 2011 wird vom Rechnungsprüfungsamt als richtig festgestellt.

Einzelne Feststellungen und Hinweise sind im Bericht an entsprechender Stelle vermerkt. Die durchgeführte Belegkontrolle ergab keine wesentlichen Feststellungen.

Zur Haushaltslage 2011 ist Folgendes auszusagen:

Der Haushalt 2011 schloss ausgeglichen ab.

Der Verwaltungshaushalt erwirtschaftete einen Überschuss in Höhe von 3.111.314,96 EUR, der dem Vermögenshaushalt zugeführt wurde.

Die Zuführung fiel höher aus als geplant und ist zurückzuführen auf erhebliche Mehreinnahmen vor allem im Bereich Steuern sowie Einsparungen in übrigen Bereichen.

Der Mindestbestand der allgemeinen Rücklage ist gewährleistet. Nach Zuführung von außerplanmäßigen Mitteln in Höhe von 1.528.231,91 EUR beträgt der Rücklagenbestand zum 31.12.2011 5.114.598,06 EUR.

Der Schuldenstand der Gemeinde beläuft sich zum 31.12.2011 auf 270.622,57 EUR, das entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 23,43 EUR.

Die Haushalts- und Finanzlage der Gemeinde Schkopau ist geordnet. Kassenkredit musste nicht in Anspruch genommen werden.

8. Schlussbemerkungen

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Jahresrechnung 2011 gemäß den geltenden kassen- und haushaltsrechtlichen Vorschriften geprüft.

Die im Ergebnis dieser Prüfung zu treffenden Feststellungen und daraus sich ergebenden Anmerkungen sind im Schlussbericht zusammengefasst.

Der Bürgermeister hat die Jahresrechnung mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme zu diesem Bericht innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres dem Gemeinderat vorzulegen.

Gründe, die einer Entlastung für das Haushaltsjahr 2011 entgegenstehen könnten, haben sich in der Prüfung nicht ergeben.

Auf der Grundlage des § 170 Abs. 3 GO LSA hat der Gemeinderat mit der Bestätigung der Jahresrechnung zugleich über die Entlastung des Bürgermeisters zu entscheiden.

Merseburg, 31.08.2012

Köcher

Köcher
Rechnungsprüferin

Schneider

Schneider
Amtsleiterin

